

# Zur topographischen Namengebung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **7 (1950)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur topographischen Namengebung

Die Schreibweise der im Text und auf den tektonischen Karten verzeichneten Lokalnamen stimmt vielfach mit derjenigen auf den Blättern 390 Engelberg und 393 Meiringen des topographischen Atlases der Schweiz (Siegfriedkarte) und der Übersichtspläne des Kantons Unterwalden (Blatt 13 Engelberg, Blatt 14 Titlis) aus folgenden Gründen nicht überein: Auf dem topographischen Atlas der Schweiz sind die Orts- und Bergnamen weitgehend verschriftsprachlicht. Auf den Übersichtsplänen herrscht z. T. eine Mischung von mundartlicher und schriftsprachlicher Schreibweise. Dabei wurden vielfach nicht die im oberen Engelbergertal gesprochenen Mundarten, sondern solche des Mittellandes zur Grundlage genommen.

Am 27. Oktober 1948 erließ das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz. Gemäß Art. 7 dieser Weisungen erfolgt die Schreibung von Lokalnamen soweit es sich nicht um solche handelt, die in der Bundesverwaltung in Gebrauch stehen, und für welche das Ortsverzeichnis des amtlichen Kursbuches maßgebend ist (Art. 4), in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache. Für die Festsetzung der Schreibweise sind gemäß Art. 3 die kantonalen Nomenklaturkommissionen zuständig.

Die Schreibweise der Lokalnamen des Untersuchungsgebietes, das sich über Teile von zwei Kantonen (Kt. Bern, Kt. Uri) und zwei Halbkantonen (Kt. Obwalden, Kt. Nidwalden) erstreckt, ist noch nicht festgesetzt worden. Herr Dr. H u b s c h m i e d, Linguist der Eidg. Landestopographie, welcher an der Ausarbeitung der Weisungen maßgebend beteiligt war, hatte die Freundlichkeit, mich in dieser Hinsicht zu beraten, wofür ich ihm bestens danke.

Von der mundartlichen Schreibweise wurde im Text nur in denjenigen Fällen abgesehen, wo es sich, wie z. B. bei Trübsee und Urirotstock, um allgemein bekannte Lokalitäten handelt, die zudem noch in Verbindung mit geologischen Fachausdrücken (Urirotstock-Teildecke, Trübsee-Schuppen) verwendet werden. Trübsee figuriert außerdem auch im amtlichen Kursbuch.

Auf der geographischen Übersichtskarte (Taf. I Fig. 2) wurden die meisten Lokalnamen in der bisher üblichen Schreibweise belassen.